

Versicherungsbedingungen Stand 11.2025

Cleos Jagdwelt

**Jagd- und Sportwaffenversicherung
(Gegenstandsversicherung)
Multi-Risk**

A Vertragsparteien	3
A.1 Versicherungsnehmer	3
A.2 Risikoträger	3
A.3 Cleo & You GmbH	3
B Umfang des Versicherungsschutzes	3
B.1 Versicherte Sachen und versicherte Schäden	3
B.2 Versicherungswert	3
B.3 Entschädigungshöhe	3
B.4 Versicherungsort	4
B.5 Ausschlüsse	4
B.6 Subsidiarität	4
B.8 Vorleistungsgarantie	5
B.9 Update-Garantie	5
C Obliegenheiten	5
C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls	5
C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung	5
C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung	5
C.4 Sicherheitsvorschriften und polizeiliche Anzeige	5
C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit	5
D Beiträge	6
D.1 Beitragszahlung	6
D.2 Anpassung der Beiträge	7
E Beginn des Versicherungsschutzes	7
F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten	7
F.1 Vertragsdauer	7
F.2 Automatische Vertragsverlängerung	7
F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	7
F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall	8
F.5 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	8
G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss	8
G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	8
G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	8
G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	9
G.4 Hinweispflicht des Versicherers	9
G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers	9
G.6 Anfechtung	9
G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers	9
H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	9
I Mehrfachversicherung	9

J Vertragserklärung	9
K Vollmachten des Versicherungsvertreters	9
L Anschriftenänderungen	10
M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	10
N Embargobestimmung	10

A Vertragsparteien

A.1 Versicherungsnehmer

Der Kunde bezahlt die vereinbarten Beiträge und ist Vertragspartner des Versicherers. Nach dem Gesetz ist der Kunde der Versicherungsnehmer.

A.2 Risikoträger

Die INTER Allgemeine Versicherung AG ist der Risikoträger dieses Vertrages und ist dem Gesetz nach der Versicherer.

INTER Allgemeine Versicherung AG

Erzbergerstr. 9-15
68165 Mannheim

Aufsichtsratsvorsitzende:

Peter Thomas

Vorstand:

Roberto Svenda (Sprecher),

Dr. Sven Koryciorz

E-Mail: info@inter.de

Registergericht:

AG Mannheim HRB 3181

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 167 724 887

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE19ZZZ00000118549

A.3 Cleo & You GmbH

Cleo & You GmbH hat als Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO von der INTER Allgemeine Versicherung AG die Vollmacht erteilt bekommen, die Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Somit kümmert sich Cleo & You GmbH um den Vertrieb der Produkte, die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Darüber hinaus ist die Cleo & You GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

B.1 Versicherte Sachen und versicherte Schäden

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der in der Versicherungspolice genannten Gegenstände als Folge aller Gefahren, denen diese während der Laufzeit ausgesetzt sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder eine der in B.5 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt.

Versicherungsschutz besteht innerhalb des in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsorts.

Die in der Versicherungspolice genannten Gegenstände müssen im Eigentum des Versicherungsnehmers sein oder dem Gebrauch des Versicherungsnehmers dienen. Dies gilt auch für mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

B.2 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert), höchstens jedoch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

Zusätzlich ist Zubehör bis 10% der Versicherungssumme mitversichert, sofern keine separate Versicherungssumme vereinbart wurde. Als Zubehör zählen zur Ausübung/ Nutzung erforderliche Gegenstände zum Beispiel Zielfernrohr, Fernglas, Gewehrkoffer oder Futteral, Munitionskoffer, Jagdtasche, Rucksack, Jagdstuhl, Jagdmesser, jagdliche Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke (auch am Körper getragene) und die zum Jagd- und Sportgebrauch notwendige Munition. Drohnen, Smartphones und andere persönliche Elektronikgeräte gehören nicht zum Zubehör.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

B.3 Entschädigungshöhe

Der Versicherer ersetzt

- bei zerstörten oder abhandengekommenen Gegenständen den Versicherungswert nach B.2 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- bei beschädigten Gegenständen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach B.2. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- Ist der Zeitwert niedriger als 50% des Neuwerts so gilt als Versicherungswert der Zeitwert. Das ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um

Gegenstände gleicher Art und Qualität am Tage des Schadens anzuschaffen.

Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

B.4 Versicherungsort

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete und dokumentierte Adresse.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die genannten Gegenstände vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes aufbewahrt werden (zum Beispiel in einem Hotel oder einem fremden Waffenschrank), sofern dies waffenrechtlich zulässig ist.

Versichert ist auch die vorübergehende Aufbewahrung in verschlossenen Kraftfahrzeugen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen nicht einsehbar und im Kofferraum verwahrt werden und alle rechtlichen Vorschriften (C.4) eingehalten werden. Planen oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

Vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal vier Wochen.

B.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch oder infolge von:

- Vorsatz; bei Schäden durch grob fahrlässige Verletzungen von Sicherheitsvorschriften oder anderen Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Streik, Aussperrung,
- Arbeitsunruhe, Verstaatlichung, Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anforderung einer Regierung, gerichtliche Verfügung oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen und den daraus resultierenden Folgeschäden sowie Schäden durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen, elektromagnetischen Waffen oder Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;

- Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug, Erpressung;
- Sturmflut und Grundwasser;
- Mängeln, die dem Objekt anhaften, natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit und / oder Verarbeitung, allmählicher Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiß, Verderb oder Verfall, Vergrößerung von Altschäden;
- Rost und Oxidation, allmählicher Einwirkung des Klimas, d. h. Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Luftqualität sowie Temperatur- oder Luftdruckschwankungen und Licht oder sonstigen Strahlen, es sei denn, diese Schäden sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden.
- einfachen Diebstahl, unaufgeklärtes Abhandenkommen (zum Beispiel Verlieren oder Liegenlassen).
- Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge, Nagetiere und Mikroorganismen und Schäden an Tieren;
- technischem Defekt, mechanischen und elektronischen Störungen;
- Computerprogrammierungs- oder Bedienungsfehler sowie Computerviren;
- Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind, auch durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten;
- Diebstahl aus unverschlossenen und nicht allseits umschlossenen Fahrzeugen;
- Schönheitsschäden. Dies sind Beschädigungen, wie zum Beispiel Lack-, Kratz- oder Schrammschäden, die die Gebrauchsfähigkeit nicht einschränken;
- Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch (sogenannte Elementarschäden).
- Schäden an sonstigen elektronischen Geräten, die nicht Zubehör gem. B.2. sind, insbesondere Smartphones und Drohnen.

B.6 Subsidiarität

Sofern bei einem Versicherungsfall aus einer anderen Versicherung Leistung wegen desselben Interesses beansprucht werden kann, geht diese vor. In diesem Fall wird nur eine Entschädigung geleistet, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

B.7 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, wird sich der Versicherer nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern wird sich mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Kann keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielt werden und es steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, geht der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, kann der Versicherer die erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer zurückfordern.

B.8 Update-Garantie

Werden die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne einen Mehrbeitrag zu erheben, geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer.

C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn vom Versicherungsnehmer verlangt wird, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen muss, muss der Versicherungsnehmer dies tun, sofern es zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind die Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen.

C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung

Der Versicherungsnehmer muss alles ihm Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern der Versicherer hierzu Weisungen erteilt, ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, diese zu befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, werden diese dem Versicherungsnehmer erstattet, wenn

- die Aufwendungen auf Veranlassung des Versicherers hin getätigt wurden oder
- er die Aufwendungen den nach Umständen für geboten halten konnte.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit der Versicherer der Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen kann, ist der Versicherer auf Mitwirkung des Versicherungsnehmers angewiesen:

- Der Versicherungsnehmer muss alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang der Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer muss jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Der Versicherungsnehmer muss alle Umstände mitteilen, die aus Sicht des Versicherers für die Bearbeitung des Leistungsfalls wichtig sind.
- Der Versicherungsnehmer muss alle angeforderten Unterlagen zum Leistungsfall (zum Beispiel Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) übersenden.

C.4 Sicherheitsvorschriften und polizeiliche Anzeige

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Deklarationsvorschriften der Beförderungsanstalten, einzuhalten.

Tritt ein Versicherungsfall durch eine versicherte Straftat (zum Beispiel Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Raub) ein, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet den Schaden polizeilich zu melden.

C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit

C.5.1 Recht zur Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C.5.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C.1 bis C.4 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D Beiträge

D.1 Beitragszahlung

D.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

D.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit

der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

D.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise kann der Versicherungspolice entnommen werden.

D.2 Anpassung der Beiträge

D.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung werden einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge geprüft. Dabei wird ermittelt, ob und inwieweit sich bei der Kalkulation des Tarifs nicht vorhersehbare Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation wird die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung betrachtet und auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation prognostiziert. Dabei werden nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik verwendet.

Der Gewinn, der angesetzt wurde, bleibt bei der Neukalkulation unverändert. Für den Fall, dass die unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, kann auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e.V.) zurückgegriffen werden.

D.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so kann der Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet,

den Beitrag entsprechend abzusenken. In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

D.2.3 Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang wirksam.

E Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag zahlt. Zahlt er den ersten Beitrag nicht, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten

F.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus der Versicherungspolice.

F.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Der Versicherungsnehmer kann diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit monatlich kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigungserklärung muss in Textform erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann zum Beispiel über das Kundenportal kündigen. Wichtig ist dabei, dass der Versicherungsnehmer als Absender eindeutig zu erkennen ist.

F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung hat er dafür einen Monat Zeit. Die Kündigungserklärung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail) erfolgen. Sie wird dann direkt mit Zugang wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch dem Versicherer steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Die Kündigung des Versicherers wird nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

F.5 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, hat der Versicherer für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss

G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und G.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem

Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

G.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

G.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

G.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden

die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

G.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

G.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen

nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle des Todes geht der Vertrag auf die Erben über und es besteht weiterhin Versicherungsschutz. Die Versicherung kann durch die Erben monatlich gekündigt werden.

I Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

J Vertragserklärung

Alle für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder über das Kundenportal) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an Cleo & You GmbH zu richten:

Cleo & You GmbH, Hoheluftchaussee 18, 20253 Hamburg / support@cleos.de

K Vollmachten des Versicherungsvertreters

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrages ein Versicherungsvertreter beteiligt war, gilt dieser als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und

Versicherungspolice, Nachträge oder Schriftwechsel an den Versicherungsnehmer zu übermitteln.

L Anschriftenänderungen

Ändert sich die Postanschrift des Versicherungsnehmers, hat er uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn der Versicherer eine Erklärung, die ihm gegenüber wirken soll, als Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse sendet. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

N Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.